

Pensionskasse Thurgau NEWSLETTER

September 2025



Unsere Vorsorgelösung ab 2026

Die pktg passt für die versicherten Arbeitnehmenden die berufliche Vorsorgelösung per 1. Januar 2026 an. Dabei werden folgende **Ziele** verfolgt:

Das **Angebot** wird **erweitert**, um dem vermehrten Bedürfnis von Versicherten nach individuellen bzw. flexiblen Lösungen Rechnung zu tragen.

Die reglementarischen Bestimmungen werden **vereinfacht**, soweit dies möglich und umsetzbar ist.

Der **Umwandlungssatz** zur Berechnung der lebenslangen Altersrenten wird **nicht verändert**, damit das Leistungsniveau beibehalten werden kann.

Die Vorsorgelösung wird insgesamt weiterentwickelt, um auch in Zukunft eine **hochwertige berufliche Vorsorge sicherzustellen**.

Nicht betroffen von den Anpassungen sind grundsätzlich die bereits laufenden Renten sowie Rentenansprüche, die bis Ende 2025 entstehen (inklusive Pensionierungen per 31. Dezember 2025). Für diese gilt das bisherige Reglement.

Personen, die ab 2020 in Pension gegangen sind, erhalten eine Rentenerhöhung. Nähere Angaben finden Sie im blauen Kasten auf Seite 2 aufgeführt.

Nachfolgend sind die Änderungen in kurzer Form dokumentiert. Bitte entnehmen Sie die Details sowie eine **Übersicht aller Anpassungen** unserer Webseite www.pktg.ch/reglement2026, welche auch via QR-Code aufgerufen werden kann. Auf der Website hinterlegt finden Sie auch Termine für **Informationsveranstaltungen** in den kommenden Wochen sowie ein **Erklärungsvideo**.

Zur Erreichung der Ziele hat die Pensionskassenkommission, das oberste Organ der pktg, folgende hauptsächlichsten Neuerungen und Änderungen beschlossen, wobei vorgängig eine Vernehmlassung unter den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden-Organisationen stattfand:

1. Auswahl aus **zwei Altersrenten-Modellen** (bisher nur ein einheitliches Modell)
2. Einführung eines Todesfallkapitals innert 5 Jahren nach Pensionierung
3. Todesfallkapital bei versicherten Arbeitnehmenden: neu mit Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen und flexibler Begünstigtenordnung
4. Anpassungen bei Kinderrenten
5. Zusätzliches Einkaufspotenzial bei vorzeitiger Pensionierung
6. Temporärer Versicherungsschutz bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
7. Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung durch Arbeitgeber ab Alter 55 statt 58



1. Auswahl aus zwei Altersrenten-Modellen

Neu können Versicherte, die pensioniert werden, bei der pktg aus **zwei Rentenmodellen** auswählen. Die beiden Modelle unterscheiden sich einerseits in der Höhe des Umwandlungssatzes (UWS) und andererseits in der Höhe

der mitversicherten (in der Fachsprache «anwartschaftlichen» genannt) Hinterlassenenrente für Ehegatten und Lebenspartner¹ im Todesfall.



Rentenmodell

Alpha

UWS (Alter 65)

5.15%

Höhe der mitversicherten Hinterlassenenrente (Anwartschaft)

60%

Berechnungsbeispiel für Pensionierung mit Alter 65 (Beträge in CHF):

Sparguthaben
500'000

Altersrente (pro Jahr)
25'750
(500'000 x 5.15%)

Hinterlassenenrente (pro Jahr)
15'450
(25'750 x 60%)



Rentenmodell

Beta

UWS (Alter 65)

5.30%

Höhe der mitversicherten Hinterlassenenrente (Anwartschaft)

30%

Berechnungsbeispiel für Pensionierung mit Alter 65 (Beträge in CHF):

Sparguthaben
500'000

Altersrente (pro Jahr)
26'500
(500'000 x 5.30%)

Hinterlassenenrente (pro Jahr)
7'950
(26'500 x 30%)

Die Tabelle mit den UWS für vorzeitige Pensionierungen (ab Alter 58) und aufgeschobene Pensionierungen (bis Alter 70) finden Sie auf www.pktg.ch/reglement2026. Das Rentenmodell Alpha eignet sich dabei speziell für Versicherte, die verheiratet sind oder im Konkubinat leben, und eine weitgehende Absicherung des Partners / der Partnerin wünschen. Das Rentenmodell Beta ist für Versicherte entwickelt worden, welche entweder allein-stehend sind oder für deren Partner / Partnerin eine reduzierte Hinterlassenenrenten ausreichend ist (zum Beispiel, weil er/sie selbst ausreichend versichert ist). Aufgrund der gesetzlichen Mindestbestimmungen ist eine Anwartschaft (mitversicherte Hinterlassenenrente) zwingend zu versichern.

Standardmässig erfolgt eine Pensionierung ab 31. Januar 2026 nach dem Rentenmodell Alpha. Versicherte können **bis 1 Monat vor der Pensionierung** das Rentenmodell Beta wählen – bei verheirateten Personen oder bei angemeldeten Lebenspartnerschaften ist die Zustimmung des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des Partners / der Partnerin erforderlich.

Weiterhin ist es möglich, das vorhandene Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung teilweise oder ganz in Form einer **einmaligen Kapitalauszahlung** zu beziehen. Bitte beachten Sie, dass ein Kapitalbezug bis 1 Monat vor der Pensionierung anzumelden ist. Bis Ende 2025 gilt noch eine Frist von 3 Monaten für eine Anmeldung.

Die Einführung von zwei Rentenmodellen bringt Kosten für die pktg mit sich, da die Modelle Auswirkungen auf die Solidarität zwischen den Versicherten haben und jede Option (Auswahlmöglichkeit) ihren Preis hat. Damit für die pktg keine wesentlichen Mehrkosten resultieren, betragen die mitversicherten (anwartschaftlichen) Ehegatten- und Lebenspartnerrenten neu einheitlich 60% (Modell Alpha) und nicht mehr 70% der Altersrenten, wie dies seit Anfang 2020 der Fall gewesen ist. Die pktg orientiert sich dabei am Standard anderer Pensionskassen.

Erhöhung laufender Altersrenten für bestimmte «Rentenjahrgänge»: Bei Personen, die zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 31. Dezember 2025 in Pension gegangen sind oder bis dann in Pension gehen werden, wird die laufende Altersrente ab Januar 2026 um 2.0% erhöht. Damit wird eine pauschale finanzielle Kompensation der tieferen Anwartschaft (Reduktion von bislang 70% auf 60% der Altersrente) sichergestellt. Diese finanzielle Kompensation erfolgt freiwillig, die pktg wäre dazu nicht verpflichtet. Der pktg ist es als verlässliche Partnerin jedoch wichtig, dass eine angemessene Entschädigung sichergestellt ist.

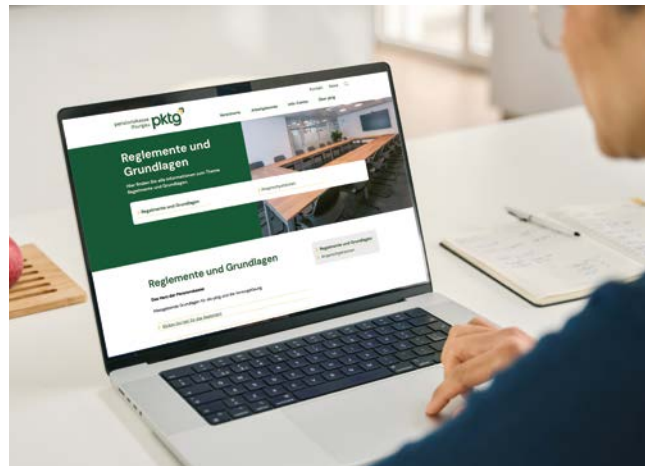
¹ Anspruch, sofern hinterlassene/r Ehegatte oder Ehegattin bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Für nähere Angaben: www.pktg.ch/hinterlassenenrenten.

2. Einführung eines Todesfallkapitals innert 5 Jahren nach Pensionierung

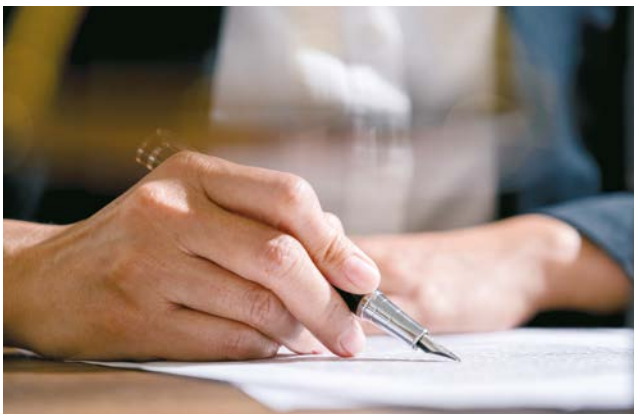
Falls eine pensionierte Person innerhalb von 5 Jahren nach der Pensionierung versterben sollte und keine Ehegatten- / Lebenspartnerrente fällig wird, richtet die pktg eine Todesfallsumme aus. Die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen erhalten gemäss reglementarischer Begünstigtenordnung (siehe Ziffer 3) den 5-fachen jährlichen Rentenbetrag abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt ausbezahlten Renten als Kapital ausbezahlt. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf: www.pktg.ch/reglement2026.



Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen



3. Todesfallkapital bei versicherten Arbeitnehmenden: neu mit Rückgewähr freiwilliger Einkäufe und mit flexibler Begünstigtenordnung



Auszahlung (sogenannte Rückgewähr), selbst wenn Hinterlassenenrenten fällig werden. Berechnungsbeispiele finden Sie auf www.pktg.ch/reglement2026.

Darüber hinaus erhalten die Versicherten die Möglichkeit, die **unabhängig vom Erbrecht vorgegebene Begünstigtenordnung**² in einem gewissen Mass nach ihren Bedürfnissen auszugestalten. Die Begünstigten sind dabei in einer festgelegten Reihenfolge (Kaskade) aufgeführt. Nur die zuerst genannte Person oder Personengruppe, die tatsächlich vorhanden ist, hat Anspruch auf die Leistung. Wenn diese nicht existiert, geht der Anspruch an die nächste Person oder Personengruppe über.

Sofern eine versicherte Person vor der Pensionierung verstirbt, werden grundsätzlich Hinterlassenenrenten (für Ehegatte / Ehegattin oder Lebenspartner / Lebenspartnerin sowie Kinder bis Alter 18, in Ausbildung bis maximal 25) fällig.

Darüber hinaus wird ein Todesfallkapital in folgendem Umfang an anspruchsberechtigte Hinterbliebene ausbezahlt:

- Bei alleinstehenden Versicherten ohne Kinder: Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.
- Bei Versicherten, deren Tod zu Hinterlassenenrenten führt: Das Todesfallkapital entspricht dem Sparguthaben abzüglich dem Barwert (versicherungstechnisch und finanzökonomisch ermittelte Summe) der voraussichtlichen Rentenzahlungen.

Neu gelangen **freiwillige Einkäufe**, welche von der versicherten Person geleistet wurden, in jedem Fall zur

Bei der pktg besteht ab 2026 folgende Begünstigtenordnung gemäss Reglement:

1. der überlebende Ehegatte
2. die Person, die als Lebenspartnerin oder Lebenspartner angemeldet wurde und mit der verstorbenen Person vor seinem Tod seit mindestens 5 Jahren denselben amtlichen Wohnsitz hatte
3. die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden
4. die Kinder der verstorbenen Person
5. die Eltern der verstorbenen Person
6. die Geschwister der verstorbenen Person

Neu kann eine versicherte Person innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Sie kann zum Beispiel nur ein Geschwister von mehreren begünstigen. Dazu hat sie **zu Lebzeiten** einen Antrag bei der pktg einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf www.pktg.ch/reglement2026.

² Regelung, wer im Todesfall Anspruch auf bestimmte Leistungen hat.

4. Anpassungen bei Kinderrenten

Verzicht auf Ausrichtung von Pensionierten-Kinderrenten

Diese in der Praxis selten auftretende, gesellschaftlich umstrittene Leistung wird abgeschafft – wie bei anderen Pensionskassen auch. Bereits laufende Pensionierten-Kinderrenten sind davon nicht betroffen und werden gemäss den bisherigen reglementarischen Bestimmungen ausgerichtet.

Neu gültige Laufzeiten für Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten

Neu werden analog zur AHV und zu den gesetzlichen Mindestbestimmungen die betreffenden Renten nur noch standardmässig bis Alter 18 und nur noch bei einer Ausbildung bis maximal Alter 25 ausgerichtet. Das bestehende Reglement sieht heute standardmässig eine Ausrichtung bis Alter 25 vor. Bereits laufende Renten sind von der Anpassung nicht betroffen.

5. Zusätzliche Einkaufsmöglichkeit bei vorzeitiger Pensionierung

Neu können sich Versicherte zusätzlich freiwillig einkaufen, wenn sie vorzeitig in Pension gehen wollen. Auf diese Weise können finanzielle Einbussen bei einer vorzeitigen Pensionierung vermieden werden. Ein solcher Einkauf

kann einmalig oder periodisch bereits ab Alter 50 geleistet werden. Voraussetzung ist, dass kein ordentliches Einkaufspotenzial mehr besteht.



6. Temporärer Versicherungsschutz bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Bei einem unbezahlten Urlaub bestehen in der pktg bereits Versicherungsmöglichkeiten, neu wird auch eine Versicherungsdeckung bei einer temporären oder gänzlichen Aufgabe der Erwerbstätigkeit für maximal zwei Jahre angeboten. Im Gegensatz zum unbezahlten Urlaub besteht kein Arbeitgeber, so dass die Rechnungsstellung der Beiträge gegenüber der versicherten Person erfolgt.

7. Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung durch den Arbeitgeber ab Alter 55 statt 58

Die bestehende, bewährte Regelung wird bereits ab Alter 55 und nicht wie bisher ab Alter 58 angeboten, um betroffenen Versicherten eine geeignete Lösung auf Ebene der beruflichen Vorsorge bereitstellen zu können. Nach Art. 47a BVG kann eine Pensionskasse im Reglement die Weiterführung der Versicherung bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen.



Hier finden Sie alle Informationen zu unserem angepassten Reglement:
www.pktg.ch/reglement2026



Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen



Schrittweise Einführung eines elektronischen Versichertenportals

In den letzten Monaten haben wir intensiv an einer elektronischen Portallösung für die Versicherten gearbeitet. Das Portal steht zur Auslieferung bereit und ist zunächst ausschliesslich für die **Meldung von Sparplan-Wechseln** vorgesehen (siehe auch nächste Rubrik «Optimierung der Vorsorge»). In den kommenden Monaten werden wir das Portal mit vielen weiteren Funktionen schrittweise zur Verfügung stellen. Weitere Informationen erhalten Sie voraussichtlich anfangs des kommenden Jahres.



Optimierung der persönlichen Vorsorge

Freiwillige Einkaufszahlung

Sie möchten Vorsorgelücken aus früheren Jahren schliessen und gleichzeitig Steuern sparen? Dann haben Sie die Möglichkeit, Ihr Sparguthaben mit freiwilligen Einkäufen zu erhöhen. Hierfür ist es notwendig, uns vorab die Selbstdeklaration für freiwillige Einlagen 2025 einzureichen. Das Formular finden Sie auf unserer Webseite www.pktg.ch. Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration und allfällige notwendige Dokumente frühzeitig, spätestens bis zum 16. Dezember 2025, einzureichen, damit wir diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und Ihre Einlage für 2025 rechtzeitig verbuchen können. **Die Überweisung des Einkaufsbetrags hat spätestens mit Valutadatum 29. Dezember 2025 zu erfolgen.** Das voraussichtliche Einkaufspotenzial geht aus dem Leistungsausweis (siehe «Persönliche Informationen», Ziffer 6.5) hervor. Falls sich unterjährig der Lohn geändert hat, bitten wir Sie, einen Leistungsausweis zu bestellen. Im laufenden Jahr werden die Sparguthaben der Versicherten und freiwillige Einkäufe ab Datum der Überweisung mit 3.5% verzinst.

Sparplan-Wechsel

Im Standard-Sparplan bezahlen die Arbeitnehmenden 44% der Sparbeiträge und die Arbeitgebenden 56%. Wussten Sie, dass Sie persönlich auch höhere Sparbeiträge leisten können? Indem Sie den Plus-Sparplan wählen, bezahlen Sie gleich hohe Sparbeiträge wie Ihr Arbeitgeber und verbessern dadurch Ihre Altersvorsorge. Die Beiträge für Risiko und Verwaltung bleiben unverändert – unabhängig davon, ob Sie im Sparplan Standard oder im Sparplan Plus versichert sind. Den Sparplan können Sie jährlich per 1. Januar ändern.

Falls Sie ab dem kommenden Jahr eine Änderung wünschen, ist eine Mitteilung an die pkgt via Versichertenportal (www.pktg.ch/versicherten-portal) bis zum 30. November 2025 erforderlich. Sofern Sie bereits einen Wechsel per 1. Januar 2026 mitgeteilt haben, brauchen Sie nichts zu unternehmen.



Personelle Verstärkung

Mitte Jahr ist Samuel Trachsel als Leiter der Abteilung Versicherte und Mitglied der Geschäftsleitung in die pkgt eingetreten. Er ist Sozialversicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, verfügt über einen Bachelor in Betriebsökonomie und bringt umfassende Kenntnisse in der Pensionskassenverwaltung mit, unter anderem bei einer grossen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse. Bei der pkgt wird er sich insbesondere um die Weiterentwicklung und Digitalisierung der Geschäftsprozesse in der administrativen Durchführung kümmern. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!